

Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter
Rathaus
80331 München

Stadtrat Marian Offman

ANFRAGE
28.11.14

Bedeutung der „Unterstützer“ beim Hungerstreik der Flüchtlinge?

Während des Hungerstreiks der Flüchtlinge am Sendlinger Tor Platz waren diese von mehreren „Unterstützern“ umgeben. Am ersten Tag (21. November 2014) waren es noch Wenige. Am vorletzten Tag waren es 15-20, die sich in der Umgebung der Hungerstreikenden aufhielten. Sie sammelten Spenden und Decken, übten ein Hausrecht aus, in dem sie Passanten den Zutritt zu den Flüchtlingen und Gespräche verwehrten oder gestatteten.

Als in meinem Beisein ein hungernder Flüchtling über starke Schmerzen in den Beinen klagte, wurde mir von den „Unterstützern“ als ärztlicher Betreuer ein Arzt vorgestellt, welcher sich selbst als Zahnarzt auswies. Allerdings war er dann nach wenigen Minuten verschwunden und nach längeren Diskussionen wurde mir bedeutet, der erkrankte Flüchtling, der weder Deutsch noch Englisch sprach, wolle keinen Arzt. Es drängte sich der Verdacht auf, dass eine Behandlung des erkrankten, hungernden Flüchtlings seitens der „Unterstützer“ möglicherweise nicht erwünscht war.

Am Dienstag dem 25.11.2014 nachmittags, nach vier Tagen Hungerns, eskalierte die Situation. Mehrere Versuche, die Flüchtlinge zu einer Beendigung des Hungerstreiks zu bewegen, scheiterten. Bei einem Gespräch von Passanten mit der Aufforderung zur Beendigung des Hungerstreiks sagten die Flüchtlinge, sie würden lieber hier sterben als in die „Lager“ zurückkehren. Aber auch angesichts dieser Bereitschaft der Flüchtlinge zum Suizid waren Sprecher und „Unterstützer“ nicht bereit, die Streikenden zur Beendigung aufzurufen. Erst das besonnene und professionelle Vorgehen von Polizei und Feuerwehr am 26.11.2014 haben Schlimmstes verhindert. Im Zusammenhang mit den Hungerstreiks am Rindermarkt und am Sendlinger Tor Platz ist die Rolle der „Unterstützer“ zu beleuchten.

Ich frage daher den Oberbürgermeister:

1. Haben die „Unterstützer“ das Recht, in der Umgebung der Hungerstreikenden eine Art Hausrecht auszuüben?
2. Hätte es für die „Unterstützer“ rechtliche Konsequenzen, wenn sie die Flüchtlinge zum Hungerstreik anhalten und diese deshalb ernsthaft erkranken oder sich wegen der Nahrungsverweigerung in eine latente Lebensgefahr begeben?
3. Könnte den „Unterstützern“ die Teilnahme an der genehmigten Versammlung untersagt werden, wenn sie nachweislich die Flüchtlinge zum Hungerstreik anhalten und/oder diesen nicht verhindern?

Marian Offman, Stadtrat